

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## AGBs

ATELIER KROATIV Grafikdesign JURENDIC

Postfach 134 | 6043 Adligenswil | Telefon +41 (0)77 463 06 09 | Telefax +41 (0)41 371 19 03 | kontakt@kroativ.ch  
www.kroativ.ch

### 1. Vertragsbedingungen

Nachstehende Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und dem Grafikbüro «Atelier KROATIV Grafikdesign JURENDIC», nachfolgend in Kurzform «Grafiker» genannt. Sie sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages. Abweichungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

### 2. Leistungen

Der Grafiker erbringt folgende Leistungen im Bereich der Visuellen Kommunikation (Corporate, Print und Web): Auftragsvorbereitung und -planung, Konzeption und Entwürfe, Detailgestaltung und Ausführung, Realisation und Produktionsüberwachung. Für weitere Leistungen im Bereich, Web-Programming, Fotografie, Text und Lektorat, arbeitet der Grafiker mit ausgewählten Spezialisten zusammen.

### 3. Treuepflicht und Geschäftsgeheimnis

Der Grafiker verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst zu erledigen. Anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen werden vertraulich behandelt.

### 4. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen vom Grafiker geschaffenen Werken (Konzepte, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich dem Grafiker. Der Grafiker kann über diese Rechte (Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) gemäss Bundesgesetz-Bestimmungen verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt unter anderem, dass der Auftraggeber ohne Einverständnis des Grafikers nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Arbeiten – insbesondere an der Gestaltung – vorzunehmen. Idee und Gestaltung bleiben geistiges Eigentum des Grafikers.

### 5. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch den Grafiker geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Auftragsbeschreibung, beziehungsweise der Offertstellung. Die vom Grafiker geschaffenen Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis des Grafikers einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

### 6. Gewährleistung

Bei Bearbeitung, Anpassungen oder Umgestaltung von Werken (Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, elektronische Daten, usw.), die durch den Kunden angeliefert werden, geht der Grafiker davon aus, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

### 7. Aufbewahrungspflicht

Der Grafiker bewahrt die Auftragsunterlagen und insbesondere die digitalen Daten für mindestens ein Jahr nach Fertigstellung des Auftrages auf. Darüber hinaus ist es ohne anderslautende schriftliche Weisung von der weiteren Aufbewahrung befreit. Bei umfangreichen Arbeiten können die Speichermedien vom Grafiker anteilmässig verrechnet werden.

### 8. Herausgabe von Daten und Originalen

Die elektronischen Daten und Originale, gehören grundsätzlich dem Grafiker und werden dem Kunden nur für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung gestellt.

### 9. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten (inkl. Nachdrucke) ist dem Grafiker unaufgefordert 10 einwandfreie Belege, bei Büchern oder anderen wertvollen Stücken 5 Exemplare, zu überlassen. Dem Grafiker steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

### 10. Auftragsvorbesprechung

Die erste Besprechung (Kontaktaufnahme, Offert-Gespräch) für einen Gestaltungsauftrag ist kostenfrei.

### 11. Offerten

Die aufgrund ungefährender Angaben erstellte Kostenschätzung gilt als unverbindliche Richtofferte. In der Offerte nicht erwähnte Mehrleistungen werden zusätzlich verrechnet. Mehraufwand infolge qualitativ schlechter Vorlagen oder Bilddaten, Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, zusätzliche Texte, Ergänzungen, usw.) sind nicht im offerierten Preis enthalten und werden nach Aufwand verrechnet. Bei unbefristeten Offerten vom Grafiker erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen. Preisangaben vom Grafiker beziehen sich ausschliesslich auf die Gestaltung, nicht aber auf die Kosten der Drucklegung. Diese werden separat ausgewiesen.

### 12. Ergänzungshonorare

Eine allfällige Zweit- oder Mehrnutzung ist nach folgenden Regeln gesondert abzugelten:

- a. 25% Prozent des Honorars für jeden zusätzlichen Einsatz im Rahmen des ursprünglichen Auftrages,
- b. 50% des Honorars für jedes zusätzliche Produkt bzw. jede zusätzliche Dienstleistung,
- c. 50% des Honorars für jeden zusätzlichen Einzelmarkt,
- d. 100% des Honorars für den europäischen Markt,
- e. 150% des Honorars für den internationalen Markt inkl. Europa. Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. a. bis e. ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

### 13. Leistungen und Rechnungen Dritter

Fremdarbeiten werden mittels separater Offerte durch die jeweiligen Firmen angegeben und verrechnet. Der Kunde haftet für die Rechnungen der Druckerei und anderen Dienstleistern. Der Grafiker tritt ausschliesslich als Vermittler und Berater und immer im Auftrag des Kunden auf. Die Rechnungsanschrift lautet auf die Adresse des Kunden. Zur Kontrolle müssen Rechnungen von Dritten jeweils im Doppel an den Grafiker zugestellt werden.

### 14. Verrechnung

Die auf der Offerte aufgeführten Beträge sind Netto-Beträge in Schweizer Franken. Der Rechnungsbetrag ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, wenn nichts anderes vermerkt ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat der Grafiker Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

### 15. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kann mündlich, schriftlich per Fax, Mail oder Brief erfolgen und setzt automatisch voraus, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.

### 16. Gut zum Druck

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung zugestellten Kontrolldokumente auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem «Gut zum Druck» und allfälligen Korrekturangaben, unterzeichnet und innerhalb aufgeführter Frist zu retournieren.

### 17. Abrechnungsphasen

Grundsätzlich ist jede Phase des Auftrages gemäss Offerte für sich oder der gesamte Auftrag als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat der Grafiker einen Anspruch auf den Teil des Honorars, dessen Leistungen vollständig erbracht oder begonnen wurden. Darüber hinaus hat der Kunde die entstandenen Unkosten oder Vorleistungen Dritter in vollem Umfang zu tragen.

### 18. Kommissionen

Der Grafiker ist berechtigt eventuelle Vermittlungskommissionen, je nach Auftragsgrösse, in Anspruch zu nehmen.

### 19. Rechnungskontrolle und Auskünfte

Der Grafiker verpflichtet sich die Rechnungen von Dritten gemäss erbrachten Leistungen zu kontrollieren und zu prüfen. Auskünfte über Rechnungen Dritter sowie vom Grafiker kann der Kunde jederzeit verlangen.

### 20. Haftungsbeschränkung

Dem Grafiker übergebene Manuskripte, Datenträger und Vorlagen werden mit üblicher Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selber zu tragen, beziehungsweise zu versichern. Eine über den Auftragswert hinausreichende Haftung auf allfällig geltend gemachte Forderungen infolge direkter oder indirekter Schäden aus Mängeln wird wegbedungen. Die Haftung beschränkt sich auf grobes Verschulden.

### 21. Mängelrüge

Die vom Grafiker erbrachten Leistungen und Produkte sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen.

### 22. Recht und Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und dem Auftraggeber unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Grafikers.